

Hinweise zum Darlehensvertrag

1. Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren.
2. Die Kosten zur Errichtung der ersten Anlage werden zu höchstens 50% (rund 75.000 Euro) durch Darlehen gedeckt. Der Restbetrag wird vom Studentenwerk Leipzig aufgebracht.
3. Die Mindestbeteiligung am Projekt UniSolar Leipzig liegt für Studierende bei 250 Euro, für alle anderen bei 500 Euro. Die Höchstbeteiligung beträgt 2500 Euro. So soll sichergestellt werden, dass die Beteiligungen weit gestreut werden.
4. Die Zeichnungsfrist beginnt am 4.12.2006 und endet am 31.1.2007. Im Zeitraum vom 1.2.2007 bis 28.2.2007 wird über die Zuteilung der Darlehen entschieden. Das Studentenwerk teilt das Ergebnis der Zuteilungen in diesem Zeitraum mit.
5. Bei der Zuteilung von Darlehensbeteiligungen werden Studierende bevorzugt behandelt. Es folgen Hochschulangehörige und MitarbeiterInnen des Studentenwerks vor anderen Interessierten.
6. Die im Vertrag erteilte Einzugsermächtigung ist bis maximal 15.3.2007 gültig. Bis zu diesem Zeitpunkt wird das Studentenwerk die Darlehen vom Konto der/des DarlehensgeberIn einziehen.
7. Bitte senden Sie **beide** Verträge ausgefüllt und **unterschrieben** an das Studentenwerk Leipzig (Postfach 100 928, 04009 Leipzig).

Bei Rückfragen zum Darlehensvertrag wenden Sie sich bitte an UniSolar e.V. oder das Studentenwerk Leipzig:

UniSolar
Bernhard-Göring-Str. 59
04107 Leipzig
0341/2276502
info@unisolar-leipzig.de

Kai Erik Hörig
Goethestraße 6
04109 Leipzig
0341/9659-625
hoerig@studentenwerk-leipzig.de

Darlehensvertrag

(Ausfertigung für die/den DarlehensgeberIn)

zwischen

dem Studentenwerk Leipzig, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Kießling, Goethestraße 6, 04109 Leipzig – im Folgenden Darlehensnehmer genannt – und

Vorname und Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer _____

Email: _____

im Folgenden DarlehensgeberIn genannt.

Bitte ankreuzen: Die/der DarlehensgeberIn ist Studierender
 Hochschulangehöriger
 Alumna/Alumnus Leipziger Hochschulen
 Sonstiges

Präambel

Durch den Abschluss dieses Vertrages wird ein lokaler Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes geleistet. Im Gegensatz zur Stromerzeugung mit fossilen Rohstoffen oder durch Kernspaltung, produzieren die auf Grundlage dieses Vertrags auf den Dächern der Leipziger Hochschulen installierten Photovoltaikanlagen klimafreundlichen Strom ohne das Risiko von radioaktiven Abfällen. Damit unterstreicht die/der DarlehensgeberIn ihre/seine Verantwortung für den Klimaschutz und treibt mit ihrem/seinem Darlehen eine dezentrale, sichere Energieversorgung voran.

§ 1 Zweck

Zweck des Darlehens ist die Finanzierung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Universität Leipzig, der Hochschule für Technik, Wissenschaft und Kultur Leipzig (HTWK) oder anderen Einrichtungen aus dem Hochschulbereich in Leipzig, zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom durch die Nutzung der Solarenergie. Die erste Anlage wird auf dem Gebäude Beethovenstraße 15, 04107 Leipzig errichtet.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

§ 3 Darlehenssumme

Der Darlehensnehmer erhält von der/dem DarlehensgeberIn einen Kredit in Höhe von (für Studierende mindestens 250 Euro, für Andere mindestens 500 Euro, steigerbar in Schritten von 50 Euro, Höchstbetrag 2500 Euro)

_____ Euro

(in Worten: _____ Euro),

den das Studentenwerk Leipzig nur zweckgebunden zur Installation von Solarstromanlagen auf den oben genannten Gebäuden verwenden darf.

Die/der DarlehensgeberIn ermächtigt den Darlehensnehmer, die Darlehenssumme nach Wirksamwerden des Darlehensvertrages widerruflich von dem Konto

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Bank: _____
einzuziehen.

§ 4 Tilgung

Der Kredit wird vom Darlehensnehmer mit 10 % p.a. der ursprünglichen Darlehenssumme, gemäß § 3, auf 10 Jahre getilgt, erstmals zu Jahresbeginn des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

§ 5 Verzinsung

Die noch nicht getilgte Darlehenssumme wird mit 4 % p.a. verzinst und zeitgleich mit der Tilgung ausgezahlt. Der Zinssatz ist für die Laufzeit des Vertrages (10 Jahre) unveränderlich.

§ 6 Bankverbindung

Die Zins- und Tilgungszahlungen sind vom Darlehensnehmer an die/den DarlehensgeberIn auf das Konto (Angabe entfällt, falls die Bankverbindung identisch ist mit der in § 3 genannten Bankverbindung)

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Bank: _____
zu leisten.

Falls Auszahlungen (Zinsen plus Tilgung) nicht durchgeführt werden können, weil sich die Bankverbindung der/des DarlehensgeberIn/Darlehensgebers geändert hat und der Darlehensnehmer davon nicht in Kenntnis gesetzt wurde, so obliegt es der/dem DarlehensgeberIn, die Wiederholung des sie betreffenden Auszahlungsverfahrens anzufordern. Die auszufahrenden Beträge werden dann schnellstmöglich, jedoch ohne Verzinsung für die Verzögerungsfrist, der/dem DarlehensgeberIn ausbezahlt.

§ 7 Unterrichtung über den Ertrag

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich einmal jährlich über die von ihm erwirtschafteten Einspeisevergütungen der in § 1 genannten Photovoltaikanlagen, sowie deren Leistung und Ertrag im Internetauftritt des Studentenwerks Leipzig und dem des Vereins Unisolar e.V. zu veröffentlichen.

§ 8 Vorzeitige Kündigung

Die/der DarlehensgeberIn kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres einvernehmlich mit dem Darlehensnehmer vorzeitig kündigen. Bei einvernehmlichem Übereinkommen wird der Darlehensnehmer die noch nicht getilgte Darlehenssumme spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Tilgungs- und Zinszahlung erstatten. Die vorzeitige Kündigung wird erst wirksam, wenn die noch ungetilgte Darlehenssumme der/dem DarlehensgeberIn ausbezahlt wird.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten,

deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmung

Der Darlehensvertrag wird mit der schriftlichen Annahme durch den Geschäftsführer des Studentenwerkes Leipzig und den Eingang der Darlehenssumme auf dem Konto des Darlehensnehmers bindend.

Unterschrift DarlehensgeberIn:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift Darlehensnehmer:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Darlehensvertrag

(Ausfertigung den Darlehensnehmer)

zwischen

dem Studentenwerk Leipzig, Anstalt des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Geschäftsführer Frank Kießling, Goethestraße 6, 04109 Leipzig – im Folgenden Darlehensnehmer genannt – und

Vorname und Name: _____

Anschrift: _____

Telefonnummer _____

Email: _____

im Folgenden DarlehensgeberIn genannt.

Bitte ankreuzen: Die/der DarlehensgeberIn ist Studierender
 Hochschulangehöriger
 Alumna/Alumnus Leipziger Hochschulen
 Sonstiges

Präambel

Durch den Abschluss dieses Vertrages wird ein lokaler Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes geleistet. Im Gegensatz zur Stromerzeugung mit fossilen Rohstoffen oder durch Kernspaltung, produzieren die auf Grundlage dieses Vertrags auf den Dächern der Leipziger Hochschulen installierten Photovoltaikanlagen klimafreundlichen Strom ohne das Risiko von radioaktiven Abfällen. Damit unterstreicht die/der DarlehensgeberIn ihre/seine Verantwortung für den Klimaschutz und treibt mit ihrem/seinem Darlehen eine dezentrale, sichere Energieversorgung voran.

§ 1 Zweck

Zweck des Darlehens ist die Finanzierung von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Universität Leipzig, der Hochschule für Technik, Wissenschaft und Kultur Leipzig (HTWK) oder anderen Einrichtungen aus dem Hochschulbereich in Leipzig, zur umweltfreundlichen Erzeugung von Strom durch die Nutzung der Solarenergie. Die erste Anlage wird auf dem Gebäude Beethovenstraße 15, 04107 Leipzig errichtet.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Darlehensvertrag hat eine Laufzeit von 10 Jahren.

§ 3 Darlehenssumme

Der Darlehensnehmer erhält von der/dem DarlehensgeberIn einen Kredit in Höhe von (für Studierende mindestens 250 Euro, für Andere mindestens 500 Euro, steigerbar in Schritten von 50 Euro, Höchstbetrag 2500 Euro)

_____ Euro

(in Worten: _____ Euro),

den das Studentenwerk Leipzig nur zweckgebunden zur Installation von Solarstromanlagen auf den oben genannten Gebäuden verwenden darf.

Die/der DarlehensgeberIn ermächtigt den Darlehensnehmer, die Darlehenssumme nach Wirksamwerden des Darlehensvertrages widerruflich von dem Konto

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Bank: _____
einzuziehen.

§ 4 Tilgung

Der Kredit wird vom Darlehensnehmer mit 10 % p.a. der ursprünglichen Darlehenssumme, gemäß § 3, auf 10 Jahre getilgt, erstmals zu Jahresbeginn des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

§ 5 Verzinsung

Die noch nicht getilgte Darlehenssumme wird mit 4 % p.a. verzinst und zeitgleich mit der Tilgung ausgezahlt. Der Zinssatz ist für die Laufzeit des Vertrages (10 Jahre) unveränderlich.

§ 6 Bankverbindung

Die Zins- und Tilgungszahlungen sind vom Darlehensnehmer an die/den DarlehensgeberIn auf das Konto (Angabe entfällt, falls die Bankverbindung identisch ist mit der in § 3 genannten Bankverbindung)

Kontonummer: _____

Bankleitzahl: _____

Bank: _____
zu leisten.

Falls Auszahlungen (Zinsen plus Tilgung) nicht durchgeführt werden können, weil sich die Bankverbindung der/des DarlehensgeberIn/Darlehensgebers geändert hat und der Darlehensnehmer davon nicht in Kenntnis gesetzt wurde, so obliegt es der/dem DarlehensgeberIn, die Wiederholung des sie betreffenden Auszahlungsverfahrens anzufordern. Die auszufahrenden Beträge werden dann schnellstmöglich, jedoch ohne Verzinsung für die Verzögerungsfrist, der/dem DarlehensgeberIn ausbezahlt.

§ 7 Unterrichtung über den Ertrag

Der Darlehensnehmer verpflichtet sich einmal jährlich über die von ihm erwirtschafteten Einspeisevergütungen der in § 1 genannten Photovoltaikanlagen, sowie deren Leistung und Ertrag im Internetauftritt des Studentenwerks Leipzig und dem des Vereins Unisolar e.V. zu veröffentlichen.

§ 8 Vorzeitige Kündigung

Die/der DarlehensgeberIn kann den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres einvernehmlich mit dem Darlehensnehmer vorzeitig kündigen. Bei einvernehmlichem Übereinkommen wird der Darlehensnehmer die noch nicht getilgte Darlehenssumme spätestens zum Zeitpunkt der nächsten Tilgungs- und Zinszahlung erstatten. Die vorzeitige Kündigung wird erst wirksam, wenn die noch ungetilgte Darlehenssumme der/dem DarlehensgeberIn ausbezahlt wird.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten,

deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. § 139 BGB gilt als ausgeschlossen.

§ 10 Schlussbestimmung

Der Darlehensvertrag wird mit der schriftlichen Annahme durch den Geschäftsführer des Studentenwerkes Leipzig und den Eingang der Darlehenssumme auf dem Konto des Darlehensnehmers bindend.

Unterschrift DarlehensgeberIn:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Unterschrift Darlehensnehmer:

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____